

# DIE STADT

## AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 28 63. Jahrgang

Donnerstag, 15. Juli 2010

Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

### **BEKANNTMACHUNG Jahresabschluss Offenlegung**

Der Abschluss der Städtische Musikschule Solingen GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.08.2008 bis zum 31.07.2009 wurde von der Gesellschafterversammlung mit einer Bilanzsumme von Euro 415.829,93 und einem Jahresergebnis von Euro 1.412,07 festgestellt.

Die Gesellschafterversammlung hat folgende Gewinnverwendung beschlossen:

Die satzungsmäßige Rücklage (hier: zweckgebundene Betriebsmittelrücklage) des Geschäftsjahres 2007/2008 wird in der gesamten Höhe von Euro 111.030,80 aufgelöst und zum Ausgleich der Betriebskosten des Monats August 2008 verwendet.

Aus der satzungsmäßigen Rücklage (hier: zweckgebundene satzungsmäßige Rücklage) wird ein Betrag in Höhe von Euro 12.778 entnommen.

Der hiernach entstehende Bilanzgewinn in Höhe von Euro 125.220,87 wird in eine neue zweckgebundene Betriebsmittelrücklage eingestellt, um die Betriebskosten der Folgeperiode zu decken.

Die bestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und das Ergebnis der Prüfung können in den Geschäftsräumen der Städtischen Musikschule Solingen GmbH, Flurstraße 18, 42651 Solingen zu den Bürozeiten bis zum 30.08.2010 eingesehen werden. Um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0212 290-2743 wird gebeten.

.....

### **I. Änderungsordnung zur Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die städtischen Konzerte (Eintrittspreise) vom 07. Juli 2010**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen am 27.05.2010 folgende Änderungsordnung beschlossen:

§ 2, Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Zu den vorstehenden Entgelten sind je Konzert eine Garderobengebühr in Höhe von 1,00 EUR und eine Abgabe für das Online-Ticketing in Höhe von 0,60 EUR für Erwachsene und 0,30 EUR für Kinder und Jugendliche zu entrichten.

§ 7 erhält folgende Fassung:

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01. August 2010 in Kraft.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende I. Änderungsordnung zur Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die städtischen

---

#### **Herausgeber:**

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Gestaltung & Druck: Stadtdienst Mediengestaltung & Druck der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Konzerte (Eintrittspreise) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 07. Juli 2010

Norbert Feith  
Oberbürgermeister

.....  
**I. Änderungsordnung zur Ordnung  
über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten  
für das städtische Theater  
(Eintrittspreise)  
vom 07. Juli 2010**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen am 27.05.2010 folgende Änderungsordnung beschlossen:

§ 2, Absatz 1 erhält folgende Fassung:

**§ 2  
Höhe des Entgelts**

1.	Einzelpreis	Preisgruppe	
		I	II
		Euro	Euro
1.01	Preiskategorie A	27,90	20,90
1.02	Preiskategorie B	24,40	18,90
1.03	Preiskategorie C	20,90	16,90
1.04	Preiskategorie D	11,90	9,90
1.08	Einheitspreis	21,90	17,90

§ 2, Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Zu den vorstehenden Entgelten sind je Vorstellung eine Garderobengebühr in Höhe von 1,00 EUR, eine Abgabe zur Sicherung der Altersversorgung der Bühnenschaffenden in Höhe von 0,10 EUR sowie eine Abgabe für das Online-Ticketing in Höhe von 0,60 EUR für Erwachsene und 0,30 EUR für Kinder und Jugendliche zu entrichten.

§ 7 erhält folgende Fassung:

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am 01. August 2010 in Kraft.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende I. Änderungsordnung zur Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für das städtische Theater (Eintrittspreise) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

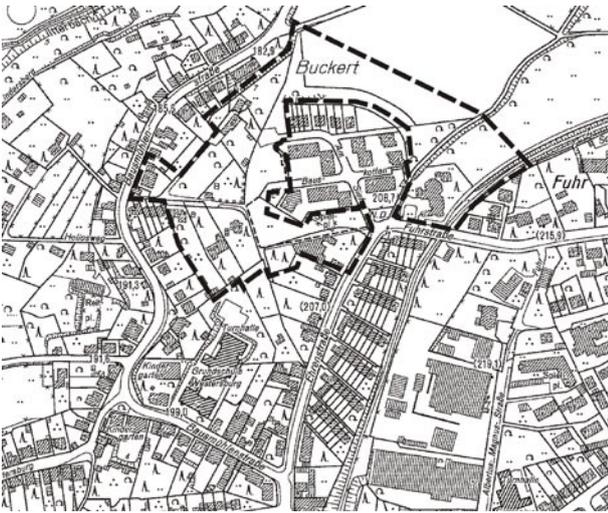
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 07. Juli 2010

Norbert Feith  
Oberbürgermeister

.....  
**BEKANNTMACHUNG  
- Stadtbezirk Wald -  
1. Änderung des Bebauungsplanes W 513  
tritt in Kraft**

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 08.07.2010 die **1. Änderung des Bebauungsplanes W 513** für das Gebiet östlich der Bausmühlenstraße sowie westlich und östlich der Straße „Am Siefen“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB bekanntgemacht.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes W 513. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung/Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Die **1. Änderung des Bebauungsplan W 513** mit Begründung liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen – Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, 2. Obergeschoss Zimmer 2.007, zur Einsicht aus. Über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 215 (1) Baugesetzbuch (BauGB) werden
  - a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr gegen diese Satzung geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in obengenannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

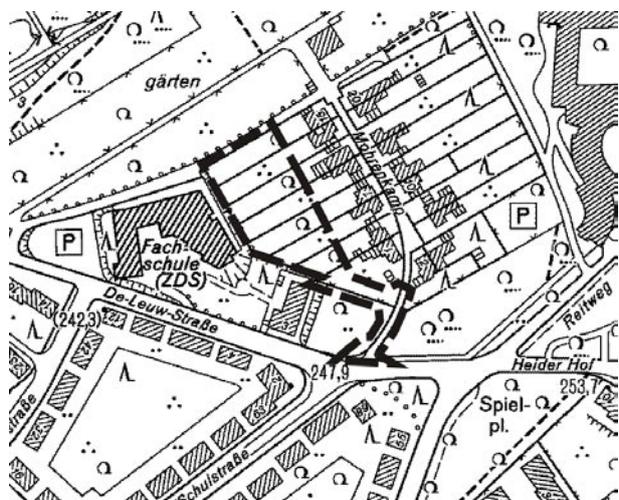
Mit dieser Bekanntmachung tritt die **1. Änderung des Bebauungsplanes W 513** in Kraft. Mit Rechtsverbindlichkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes W 513 treten die entgegenstehenden ortsbaurechtlichen Festsetzungen für das Plangebiet, insbesondere die entsprechenden Teile des Bebauungsplanes W 513 außer Kraft.

Solingen, 09.07.2010

Feith  
Oberbürgermeister

### BEKANNTMACHUNG - Stadtbezirk Gräfrath - Bebauungsplan G 533 tritt in Kraft

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 08.07.2010 den **Bebauungsplan G 533** für das Gebiet Mohrenkamp gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB bekanntgemacht.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung des des Bebauungsplanes G 533. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung/Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

**Der Bebauungsplan G 533** mit Begründung liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen – Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, 2. Obergeschoss Zimmer 2.007, zur Einsicht aus. Über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 215 (1) Baugesetzbuch (BauGB) werden
  - a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr gegen diese Satzung geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.  
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in obengenannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

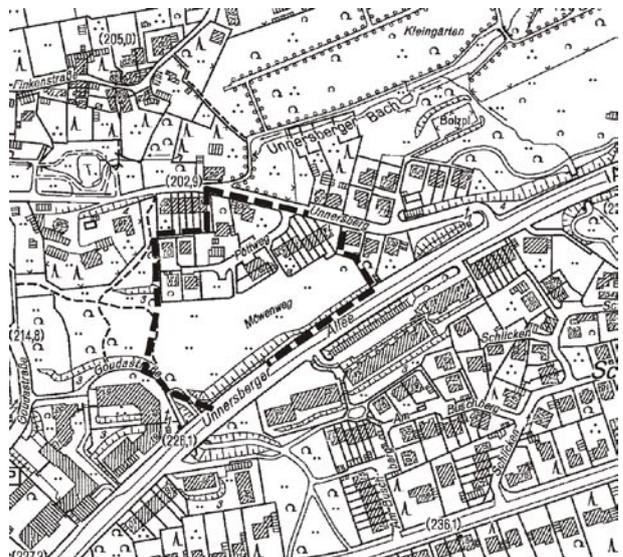
Mit dieser Bekanntmachung tritt der **Bebauungsplan G 533** in Kraft. Mit Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes G 533 treten die entgegenstehenden ortsbaurechtlichen Festsetzungen für das Plangebiet außer Kraft.

Solingen, 09.07.2010

Feith  
Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNG - Stadtbezirk Burg/ Höhscheid - 1. Änderung des Bebauungsplanes D 545 tritt in Kraft

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 08.07.2010 die **1. Änderung des Bebauungsplanes D 545** für das Gebiet nördlich der Unnersberger Allee und südlich des Pöttweges gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB bekanntgemacht.



*Dieser unaußstählliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes D 545. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung/Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).*

Die **1. Änderung des Bebauungsplan D 545** mit Begründung liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen – Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, 2. Obergeschoss Zimmer 2.007, zur Einsicht aus. Über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 215 (1) Baugesetzbuch (BauGB) werden
  - a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung

schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr gegen diese Satzung geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.  
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in obengenannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die **1. Änderung des Bebauungsplanes D 545** in Kraft. Mit Rechtsverbindlichkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes D 545 treten die entgegenstehenden ortsbaurechtlichen Festsetzungen für das Plangebiet, insbesondere die entsprechenden Teile des Bebauungsplanes D 545 außer Kraft.

Solingen, 09.07.2010

Feith  
Oberbürgermeister

.....

**BEKANNTMACHUNG**  
**Jahresabschluss Dienstleistungsbetrieb Gebäude**

Auf der Grundlage der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 26 EigVO NRW) wird der Jahresabschluss 2008 hiermit bekannt gegeben.

**Bilanz zum 31. Dezember 2008, Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen**

	Euro	Euro
<b>Aktiva</b>		
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		15.985,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	377.799,05	
2. technische Anlagen und Maschinen	320.428,00	
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	322.572,00	
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	
		1.020.799,05
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe	79.786,52	
2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	733.345,36	
		813.131,88
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	332,49	
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	9.827,36	
3. Forderungen gegen Gemeinden und andere Eigenbetriebe	1.255.268,89	
4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.787,70	
5. sonstige Vermögensgegenstände	14.351,63	
		1.283.568,07
C. Rechnungsabgrenzungsposten		22.204,72
		3.155.688,72
 <b>Passiva</b>		
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital		100.000,00
II. Kapitalrücklage		782.674,51
III. Jahresüberschuss		618.597,18
B. Sonderposten		13.431,00
C. Rückstellungen		
sonstige Rückstellungen		931.487,55
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	53,17	
5. Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden und anderen Eigenbetrieben	156.099,09	
6. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	4.382,81	
7. sonstige Verbindlichkeiten	108.193,68	
		709.498,48
		3.155.688,72

**Gewinn- und Verlustrechnung**  
**für das Geschäftsjahr 2008 (vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008)**  
**für den Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen**

		2008	
		Euro	Euro
1.	Umsatzerlöse		15.245.561,75
2.	Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		640.865,59
3.	sonstige betriebliche Erträge		307.248,94
4.	Materialaufwand		
a)	Aufwendungen für Roh -Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Ware	734.642,96	
b)	Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.518.411,42	
			3.253.054,38
5.	Personalaufwand		
a)	Besoldung und Entgelte	8.337.613,81	
b)	Sozialabgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	2.315.570,14	
			10.653.183,95
6.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs		155.872,60
7.	sonstige betriebliche Aufwendungen		1.503.123,84
8.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
	(davon aus verbundenen Unternehmen Euro 12.961,65)		17.025,44
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		14.692,94
10.	<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>		<b>630.774,01</b>
11.	sonstige Steuern		12.176,83
12.	<b>Jahresüberschuss</b>		<b>618.597,18</b>

## **Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hermann, Ebbinghaus & Partner, Solingen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 24.08.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Ich habe den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze

ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hermann, Ebbinghaus & Partner ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW  
Abschlussprüfung- Beratung - Revision  
Im Auftrag



Thomas Knuth



**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk habe ich wie folgt erteilt:

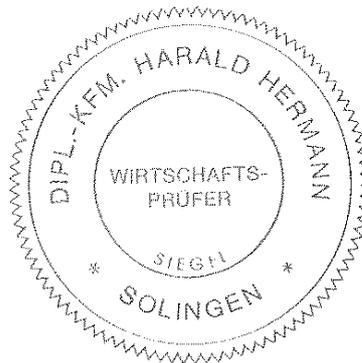
Ich habe den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Solingen, 24. August 2009



  
Dipl.-Kfm. Harald Hermann  
Wirtschaftsprüfer

## **Jahresabschluss 2008 des Dienstleistungsbetriebs Gebäude der Stadt Solingen**

Ratsbeschluss vom 24.09.2009

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Rat stellt den Jahresabschluss 2008 nebst Lagebericht des Dienstleistungsbetriebes Gebäude der Stadt Solingen in der Fassung der beigefügten Anlage fest.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 618.597,18 EUR wird wie folgt verwendet:

1. Begleichung des HSK-Beitrages 2009 in Höhe von 45.000 EUR
2. Einstellung in die Gewinnrücklage des Betriebes in Höhe von 573.597,18 EUR.

Der Betriebsausschuss Dienstleistungsbetriebe wird für das Wirtschaftsjahr 2008 entlastet.

### **Hinweis**

Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2008 des Dienstleistungsbetriebes Gebäude der Stadt Solingen wird hiermit gemäß §26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht. Er wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2009 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Bonner Straße 100, 42697 Solingen, Zimmer 314, in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung, verfügbar gehalten.